

**13310/AB**  
Bundesministerium vom 24.03.2023 zu 13702/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.070.444

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13702/J-NR/2023

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13702/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung von KabinettsmitarbeiterInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 17:**

- *1. Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?*
- *3. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*
- *4. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *6. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?*
- *7. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?*

- *9. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?*
- *10. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?*
- *17. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts der selben besoldungsrechtlichen Einstufung?*

Es wird auf die Beantwortung der Anfrage zu Nr. 1548/J- NR/2020 vom 19. Juni 2020 sowie auf die wiederkehrenden parlamentarischen Anfragen der Abgeordneten Philip Kucher betreffend „Kosten der Ministerbüros“, zuletzt 13364/J-NR/2022, Michael Schnedlitz betreffend „Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts“, zuletzt 13402/J-NR 2022, des Abgeordneten Alois Kainz betreffend „Sonderverträge im BM“, zuletzt 13006/J-NR/2022 und „Überstunden im BMJ“, zuletzt 13287/J-NR/2022, verwiesen.

#### **Zur Frage 2:**

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?*

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiter:innen ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15%, mindestens jedoch 170 Euro; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den Minister:innen-Büros angeglichen (vgl. § 95 VBG).

#### **Zu den Fragen 5 und 14:**

- *5. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?*
- *14. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?*

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiter:innen auf die Dauer der Funktionsperiode der:des jeweiligen Bundesministerin:Bundesministers befristet. Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person der:des Bundesministerin:Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und der:die

Mitarbeiter:in hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Im anfragerelevanten Zeitraum gelangten für Urlaubsersatzleistungen insgesamt 1.903,25 Euro (brutto) zur Abgeltung und insgesamt 71 Stunden aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Auszahlung.

**Zur Frage 8:**

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*

Keine.

**Zur Frage 11:**

- *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?*

Es wird auf die nachstehende Aufstellung mit der Anmerkung, dass es sich bei der Anzahl nicht um die im jeweiligen Kalenderjahr durchgehend beschäftigten Mitarbeiter:innen handelt, verwiesen. Einzelne Teilbeschäftigungen, die (unterjährig) in eine Vollbeschäftigung abgeändert wurden, sind nur einmal (nämlich als teilbeschäftigt) angeführt.

Jahr	Anzahl (Köpfe) Vollbeschäftigung	Anzahl (Köpfe) Teilbeschäftigung	Ausmaß der Teilbeschäftigung
2020	16	2	50 % und 75 %
2021	16	3	62,5% und 75 %
2022	16	3	75 %

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *12. Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?*

- 13. Bei welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?*

Die für die Mitarbeiter:innen des Kabinetts abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Mitarbeiter:innen ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet.

**Zu den Fragen 15 und 18:**

- 15. Mit welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?*
  - a. Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?*
  - b. Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?*
  - c. Welche Kosten fielen dadurch an?*
- 18. Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*
  - a. Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?*

Seit 2020 sind keine Werkverträge mit Kabinettsmitarbeiter:innen oder (ehemaligen) Mitgliedern der Bundesregierung bekannt. Weiters wird auf die Beantwortung der wiederkehrenden parlamentarischen Anfragen des Abgeordneten Michael Schnedlitz betreffend „Externe Verträge im Bundesministerium für Justiz“, zuletzt 13376/J-NR/2022, verwiesen.

**Zur Frage 16:**

- Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*

Keine.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

- 19. Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros des/der GeneralsekretärIn im selben Zeitraum zu beantworten?*

- *20. Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Im Bundesministerium für Justiz ist seit 4. Juni 2019 kein Generalsekretariat eingerichtet.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.